



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VAWT2OKYFEE237

## NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 15%\*
- nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen:
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

\*Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Emittenten verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.

### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0 verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, weltweit und ausschließlich in Emittenten zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten, geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen.

Die ökologischen Ziele umfassen die Förderung des allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzes, darunter zum Beispiel auch die Umweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Auf der sozialen Ebene sollen die Investitionen zum Beispiel die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, zur Gesundheit beitragen, Bildung erhöhen, finanzielle Vorsorge sichern, ungerechtfertigte Ungleichheiten bekämpfen und die Zukunftsfähigkeit fördern.

Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

### **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Um die Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes zu messen werden im Rahmen der hauseigenen Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens eine Ratingziffer von 4 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

### **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele des Teilfonds führen, werden bei der Nachhaltigkeitsanalyse von Emittenten die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Darüber hinaus wird bei der Nachhaltigkeitsanalyse geprüft, dass die Investitionen des Teilfonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen.

### **Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

### **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse wird jedes Unternehmen auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert sowohl auf eigenen Recherchen als auch auf Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen gegen die entsprechenden Prinzipien werden die betreffenden Unternehmen aus Universen ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme. In allen anderen Fällen werden die Ergebnisse der Analysen in Rahmen eines Abwägungsprozesses berücksichtigt. Insbesondere wird berücksichtigt, wie ein Unternehmen mit Verstößen umgeht – ein entsprechendes Bewusstsein, eine Aufarbeitung und ein Abstellen der Mängel sind notwendig.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien als auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Ja   
Nein

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen, z. B. dann, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht
CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien und Ziele zur Reduzierung bestehen.
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien und Ziele zur Reduzierung bestehen.
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Gewinnung fossiler Energieträger
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien und Ziele zur Reduzierung bestehen.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss von Unternehmen einzelner NACE Gruppen (z. B. Kohlenbergbau)
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Ausschluss von Unternehmen, z. B. aus dem Bereich Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden.
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen z. B. dann, wenn keine ausreichenden Strategien und Ziele zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser bestehen; Ausschluss von Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Ökosystemen führen
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss von Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich Atomkraft.
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei systematischen Verstößen



Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss bei systematischen Verstößen
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen z. B. dann, wenn unzureichende Strategien oder Ziele zur Verbesserung bestehen.
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen z. B. dann, wenn unzureichende Strategien oder Ziele zur Verbesserung bestehen.
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Mehr Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ÖKOWORLD hat sich seit ihrer Gründung eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die für alle Investitionen ökologische, ethische und soziale zugrunde legen.

Der Teilfonds ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0 verfolgt das Ziel, weltweit und ausschließlich in Emittenten zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

## Der getrennte Investmentprozess

Der ÖKOWORLD-Ansatz sieht eine vollständige Trennung von Nachhaltigkeits-Research einerseits und Fundamentalanalyse sowie Portfoliomanagement andererseits vor. Die Portfoliomanager können ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Überprüfung der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung in das Anlageuniversum aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist bei der ÖKOWORLD LUX S.A. die hauseigene Nachhaltigkeits-Research Abteilung inhaltlich, räumlich und personell strikt von der Abteilung Finanzanalyse und Portfoliomanagement getrennt. Durch diesen getrennten Prozess wird u. a. auch sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.



## Ausschlusskriterien

Die ÖKOWORLD hat Ausschlusskriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Wirtschaftszweige, die aus Sicht der ÖKOWORLD wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen der Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes dieser Kriterien kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum führen.

Die folgenden Wirtschaftszweige und -tätigkeiten gehören aus Sicht der ÖKOWORLD zu denjenigen mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Daher sind Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind, aus den Anlageuniversen der Teilfonds ausgeschlossen:

- Erzeugung von Atomenergie und Produktion von Atomtechnik, inklusive von entsprechenden Anlagen sowie von spezifischen Vorprodukten oder Dienstleistungen
- Entwicklung und Herstellung von nichtkonventionellen und konventionellen Waffen und Rüstungsgütern, inkl. von entsprechenden Anlagen, sowie von spezifischen Vorprodukten und Dienstleistungen
- Gewinnung fossiler Energieträger
- Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern in nicht nur vernachlässigbarem Umfang
- Herstellung von halogenen oder halogenierten organischen Substanzen, z. B. Chlorchemie
- Erzeugung von gentechnisch veränderten Organismen für die Verwendung in offenen Systemen
- Entwicklung und Herstellung gesundheitsschädlicher Produkte, wie z. B. Tabak und Alkohol (ausgenommen medizinische Bestimmung)
- Herstellung von Glücksspielprodukten und pornografischen Inhalten
- Umweltzerstörung (Raubbau an natürlichen Ressourcen) und Geschäftsmodelle mit erheblicher Beeinträchtigung von Artenvielfalt und Ökosystemen, wie z. B. Intensivlandwirtschaft oder Agrochemie
- Durchführung vermeidbarer Tierversuche oder deren Beauftragung
- Systematische Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, insbesondere systematische Verstöße gegen die
  - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, z. B. gegen geschäftsethische Aspekte wie Korruption, Geldwäsche und Steuerbetrug
  - Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit
  - Prinzipien des UN Global Compact

## Nachhaltigkeitsanalyse

Die hausinterne Abteilung Nachhaltigkeits-Research hat über viele Jahre eine eigene Methodik zur Überprüfung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (und auch Nachhaltigkeitsrisiken) aufgebaut und weiterentwickelt. Megatrends und aktuelle naturwissenschaftliche, rechtliche oder technische Entwicklungen werden genau verfolgt und ausgewertet.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt dabei nicht auf Basis von Einschätzungen externer Drittanbieter, sondern anhand der – über Branchen variierenden – Prüfkriterien des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes.

Durch die Anwendung von Ausschluss- und Positivkriterien sowie der im folgenden beschriebenen Methodik wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionsziele des Fonds erreicht werden.

Der Research-Prozess erfolgt bottom-up, d.h. es wird jedes einzelne Unternehmen entsprechend seiner Produkte und Prozesse betrachtet.



1. Überprüfung der vom Unternehmen veröffentlichten Informationen:

Webseiten und Präsentationen werden analysiert, um einen Überblick über das Produktspektrum des Unternehmens zu gewinnen. Vom Unternehmen veröffentlichte Verhaltensrichtlinien (Codes, Policies) sowie Umwelt-/Nachhaltigkeitsberichte und Jahresberichte werden zusätzlich ausgewertet. Zudem wird die Berichterstattung an CDP besonders berücksichtigt.

2. Auswertung unabhängiger Informationsquellen:

Wissenschaftliche Studien (z. B. zu verwendeten Materialien, den Produktionsprozessen und den spezifischen Teil- und Endprodukten), technische und rechtliche Regulierungen, Veröffentlichungen von NGOs, Medienberichte u. a. werden ebenso berücksichtigt.

3. Externe Datenanbieter:

Es werden auch zum Teil Informationen und Daten externer Dienstleister ausgewertet und als zusätzlichen Input für die Nachhaltigkeitsbewertung herangezogen.

4. Kontakt zu Unternehmen

Teilweise werden offene Fragen direkt an das Unternehmen gestellt. Dies geschieht entweder schriftlich (E-Mail), telefonisch, im Rahmen eines vereinbarten Gesprächstermins, einer Analysten-Konferenz oder eines Unternehmensbesuches.

5. Regelmäßige Aktualisierung

Unternehmen werden regelmäßig im Rahmen eines Updates überprüft. Die systematischen Updates finden nach Ablauf von drei Jahren statt. Neben systematischen Updates erfolgen Eil-Updates nach Bedarf, sobald sich bei Unternehmen wesentliche Profiländerungen ergeben, z. B. durch Zu- oder Verkauf eines aus Nachhaltigkeitssicht relevanten Unternehmensteils.

Nach abgeschlossener Überprüfung wird dem Unternehmen eine Ratingziffer zwischen 1 und 8 zugeteilt. Für eine Aufnahme in das Anlageuniversum ist eine Ratingziffer von mindestens 4 notwendig. Im Falle eines negativen Ergebnisses wird eine Ratingziffer von 5 - 8 vergeben und es erfolgt keine Aufnahme in das Anlageuniversum.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Bei der Anwendung von Ausschlusskriterien handelt es sich um einen Pass / Fail Prozess, d.h. wenn eines der Ausschlusskriterien bei der Recherche und Analyse zutrifft, wird das Unternehmen als Ganzes ausgeschlossen bzw. nicht in das Anlageuniversum aufgenommen. Diese Betrachtung erfolgt unabhängig von Umsatzanteilen, d.h. auch ein Unternehmen, das nur einen geringen Umsatz bspw. mit der Herstellung von Waffen oder Atomenergie erzielt, wird nicht in das Anlageuniversum aufgenommen.

Wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft, wird das Unternehmen unter Berücksichtigung von Positivkriterien bzw. sozialen und ökologischen Ziele bewertet und wird nur in das Anlageuniversum aufgenommen, wenn das Unternehmen mit seinen Produkten oder Dienstleistungen einen Beitrag zu den Zielen leistet.



Unternehmen, die zur Erfüllung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sind Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen (siehe auch die anschließenden Erläuterungen):

1. umwelt- oder sozialverträgliche Technologien und Verfahren entwickeln, vertreiben oder verwenden;
2. Dienstleistungen anbieten, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern; insbesondere, wenn sie über die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinausgehen;
3. regenerative Energien gewinnen, einsetzen oder damit handeln oder mit ihren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zu einer geringeren Energieintensität beitragen;
4. Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen oder zur Substitution nicht-erneuerbarer durch erneuerbare Ressourcen erbringen
5. Sozial-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden
6. Umwelt- oder sozialverträgliche Produkte und Leistungen anbieten bzw. erbringen, die dem allgemeinen Wohle dienen und in besonderer Nachhaltigkeits-Qualität (z. B. Haltbarkeit, Reparier-/Recyclingfähigkeit) angeboten werden
7. Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die einen Beitrag zur Bildung, medizinischen und gesundheitlichen Versorgung, zur Sicherheit von Menschen oder zur finanziellen Vorsorge leisten
8. besonders demokratische Unternehmensstrukturen, humane, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen schaffen oder gezielt zum Abbau von Diskriminierung und Korruption beitragen
9. sich für Transparenz und Offenlegung einsetzen und in diesem Sinne handeln, bspw. indem umfassende Nachhaltigkeitsberichte und Kennzahlen veröffentlicht werden

## Weitere Erläuterungen

Zu den Punkten 1., 4., 6. und 7.

Zu den Technologien der regenerativen Energiegewinnung zählen wir vor allem die Wind- und Solarenergie, teilweise Wasserkraft (unter Berücksichtigung lokaler ökologischer Wirkungen). Energiegewinnung aus Kernspaltung ist für die ÖKOWORLD nicht nachhaltig und ist daher aus unseren Anlageuniversen ausgeschlossen. Weitere umweltfreundliche Technologien sind alle Technologien, die einen vergleichsweise geringen ökologischen negativen Impact haben (Vermindern, Vermeiden) oder einen hohen positiven Impact (durch Beseitigen von (potentiellen) Umweltschäden). Beispiele sind Unternehmen der Umweltdienstleistungen oder das Herstellen alternativer Baustoffe wie Holz oder Ziegel aus Naturstoffen. Der Verbrauch nicht-erneuerbarer Ressourcen lässt sich zudem verringern, wenn in den betrieblichen Produktionsprozessen Energie und Ressourcen eingespart werden (Effizienz) und/oder durch erneuerbare Energien und Ressourcen ersetzt werden. Daher bewerten wir auch die entsprechenden Reduktions- und Transformationsstrategien positiv. Zu umweltfreundlichen Produkten zählen neben langlebigen Produkten solche Produkte, die aus recyceltem Material hergestellt werden und/oder gut recycelbar sind und dem Recycling auch zugeführt werden, bis hin zum Schließen von Stoffkreisläufen. Insbesondere achten wir auch auf Produkt-Lebenszyklusanalysen, Ökodesign und Umweltdeklarationen. Zu den sozialverträglichen Produkten zählen wir bspw. Bildungs- und Medizin- bzw. Gesundheitsangebote (bestimmte Medikamente/Therapien, Medizintechnik, Betreuungs- und Versicherungsangebote) sowie Produkte, die zur Sicherheit von Menschen und zur finanziellen Vorsorge beitragen.



Bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Leistungen berücksichtigen wir Kennzahlen (siehe den Abschnitt Indikatoren), die interpretierbar sein müssen, bspw. im Branchenkontext, im Vergleich zu Mitbewerbern, im Vergleich zu Bezugsgrößen (z.B. Energieintensitäten) oder im Zeitvergleich bzw. im Hinblick auf Zielerreichungen. Im besten Fall lassen sich Kennzahlen in ein Verhältnis setzen zu ökologischen planetaren Tragfähigkeiten oder zu Rechten wie Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Letztere dürfen nicht verletzt werden.

Zu Punkt 5.

Die Anforderungen an Managementsysteme variieren im Hinblick auf Geschäftsmodell/Branche und Produktionsländer (einschließlich Zulieferer). Bspw. müssen Produktionsunternehmen ein (idealerweise zertifiziertes) Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS vorweisen. Für Bildungsunternehmen ist das bspw. nicht zwingend nötig, gleichwohl ein solches in der Bewertung positiv gewertet wird. Im sozialen Bereich achten wir insb. in Schwellenländern auf Sozialmanagementsysteme und Policies/Initiativen (bspw. ILO-Bestandteile im Code of Conduct, UN Global Compact) hinsichtlich Menschenrechte. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden und wir benötigen ausreichende Informationen dazu. Eine Produktion in der chinesischen Region Xinjiang bspw. ist für die ÖKOWORLD ein besonders schwerwiegendes Negativkriterium, weil von dort keine glaubwürdigen Informationen zu Menschenrechtssituationen zu erhalten sind.

Zu Punkt 8.

Der Code of Conduct muss erforderliche Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und wettbewerbswidrigem Verhalten enthalten. Darüber hinaus bewerten wir entsprechende unternehmerische Regelungen und Programme, bspw. zum Thema Diversity.

Zu Punkt 9.

Ohne eine entsprechende Transparenz können wir keine Bewertung vornehmen und ebenso benötigen verschiedene Stakeholder wie Kapitalgeber, Staat, Kunden oder Geschäftspartner mehr als nur finanzielle Informationen über Unternehmen. Idealerweise berichteten Unternehmen derzeit in einem geprüften und umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den Standards der Global Reporting Initiative und gemäß des CDP – gleichwohl muss hier die Informationslage insgesamt im Markt noch verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf planetare ökologische Grenzen. Die Schwerpunkte der Berichterstattung, die wir derzeit voraussetzen bzw. in die Bewertung einfließen lassen, sind branchen- und unternehmensabhängig und lassen sich in der Zweckmäßigkeit nicht pauschalisieren.

## Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

### Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den UN Global Compact werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

- a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte



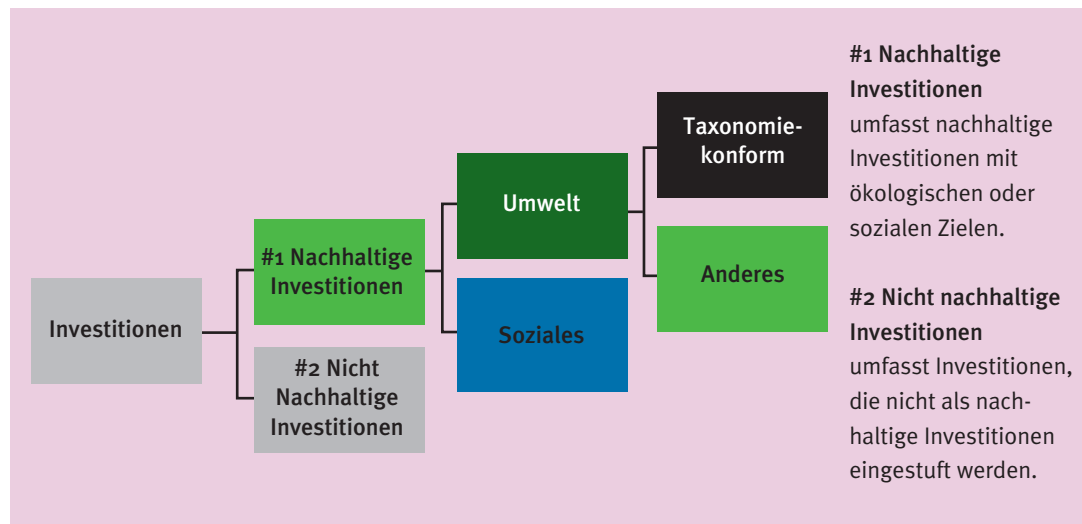


- b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption
- c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)



## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die ÖKOWORLD verfolgt seit ihren Anfängen einen ganzheitlichen ethisch-ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, ausschließlich Investitionen zu tätigen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen.

Dieser Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR, das heißt alle gehaltenen Anteile an Unternehmen oder deren Anleihen, in die der Teilfonds investiert, sind ausschließlich nachhaltige Investitionen. Insofern verfolgen alle Unternehmen in dem Anlageuniversum des Teilfonds ökologische oder soziale Ziele im Sinne der Regulierung.

100% der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Davon verfolgen mindestens 15% des Teilfondsvermögens Umweltziele und 10% soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100% unserer Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen zur technischen Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u.a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

### Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um nachhaltige Investitionsziele zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

**Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>5</sup> investiert?**

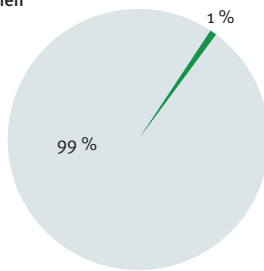
Ja  In fossiles Gas  in Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

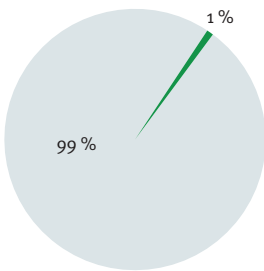
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
- Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 1 %
- Nicht taxonomiekonform 99 %



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
- Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 1 %
- Nicht taxonomiekonform 99 %



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die u. a. Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor.

Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1% für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Tätigkeiten der investierten Unternehmen werden durch den Anteil der Umsatzerlöse ermittelt, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, bestimmt.

Ein Teil der Daten wird von einem Drittanbieter bezogen und berechnet und zum Teil direkt bei den Unternehmen erfragt. Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten- und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es wird kein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt. Jedoch werden Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung) getätigt. Alle Investitionen müssen die umfassenden Anforderungen und Nachhaltigkeitskriterien der ÖKOWORLD erfüllen.

Darüber hinaus verwendet die ÖKOWORLD Ausschlusskriterien, die z. B. eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

5) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige

Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 15%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 10%.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen, kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen.

Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

## Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-growing-markets-20/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-growing-markets-20/downloads/factsheets>